



Gesundheitsamt

Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsamts im Bereich der Umwelthygiene, Amtsärztlicher Dienst, Jugendärztlicher Dienst, Überwachung Heilberufe/ Pflegepersonal/Apotheken

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung, Art. 9 Abs. 2 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, Art. 8 BayDSG, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, Bayerische Hygieneverordnung, Infektionsschutzgesetz (IfSG), Trinkwasserverordnung, Badegewässerverordnung, Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, MeldedatenV, Bay. Beamtenengesetz und Beihilfevorschriften, Asylbewerberleistungs- und Asylverfahrensgesetz, Fahrerlaubnisverordnung, Bundesjagdgesetz, Waffengesetz, verschiedene Prüfungsordnungen und Schulordnungen, SGB II, SGB XII und Sozialhilferichtlinien, Unterbringungsgesetz, Einkommensteuereinführungsvorschriften, und weitere Einzelvorschriften

Wir verarbeiten folgende Arten personenbezogener Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1. Umwelt-, bzw. Ortshygiene	Name und Anschrift und Kontaktdaten von Betreibern, Inhabern oder sonstigen verantwortlichen Personen bzw. Unternehmern oder sonstiger Inhaber, weitere Kontaktpersonen; Untersuchungs- und Kontrollergebnisse, technische Daten; Adressbezogene Daten von Einrichtungen, Institutionen sowie hygienerelevanten Arbeitsstätten und sonstigen Örtlichkeiten (z. B. bei Verwahrlosung) und den verantwortlichen Kontaktpersonen, Art, Feststellungen und Ergebnisse der Kontrolle, stattfindender Schriftverkehr
2. Amtsärztlicher Dienst, Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	Name, Anschrift, Kontaktdaten von Probanden, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten (auch früher durchgeführte) je nach Art des Untersuchungsauftrages, Anlass und Ergebnis der notwendigen Untersuchung/Begutachtung des Probanden, vereinbarte Termine, fallbezogener Schriftverkehr, Name, Anschrift von Arbeitgebern, Abdruck der Bescheinigungen nach § 43 IfSG
3. Jugendärztlicher Dienst	Name, Anschrift, Kontaktdaten von Kindern und Personensorgeberechtigten, sowie vom Kind Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Screeningdaten der Screeningbehörde (LGL), Gesundheitsdaten der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen inkl. Impfdaten, Untersuchungsergebnisse der eigenen Schuleingangsuntersuchung, vereinbarte Termine, fallbezogener Schriftverkehr
4. Heilberufe, Pflegepersonal, Apotheken	Name, Anschrift, Telefonnummer, sonstige Kontaktdaten, zugehörige Berufsgruppe (auch Tätowierer), Art der Tätigkeit bzw. Funktion, verantwortliche Dienststelle bei Pflegekräften, Ausstellungsdatum der Erlaubnisurkunde zur Berufsausübung, Anfang und Ende der Berufsausübung, Apotheken inkl. der Ergebnisse der Betäubungsmittelkontrolle, Schriftverkehr

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

	Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
zu 3.	Amt für Kinder, Jugend und Familie	Mitteilung nach § 9 SchulgespfIV, Art. 14 Abs. 5 GDVG, sofern der Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung nicht Folge geleistet wird

Betroffene Personengruppen, von denen wir Daten verarbeiten

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
1.	Unternehmer oder sonstige Inhaber entsprechender Anlagen und Institutionen, betroffene Landkreisbürger
2.	Personen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift zu untersuchen oder ärztlich zu begutachten sind; ggf. Arbeitgeber, Personen, die auf eigenen Antrag eine amtliche Untersuchung oder Begutachtung wünschen, Personen welche nach § 42 IfSG Umgang mit Lebensmitteln haben
3.	Neugeborene und einschulungspflichtige Kinder und deren Personensorgeberechtigten
4.	Personen, die selbständig in gesetzlich geregelten Heilberufen oder als Pflegepersonal bei ambulanten Pflegediensten oder als Arzt tätig sind, Apotheker, Tätowierer

Vorgesehene Fristen für die Löschung

Löschungsfrist
Die Daten werden nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ein Rechtsanspruch auf vorherige Löschung besteht nicht. Derzeitige Regelfristen: Gutachterwesen: 10 Jahre nach Abschluss Belehrungen Lebensmittelbereich: 10 Jahre nach Ausstellung der Bescheinigungen Trinkwasser, Badegewässer: 30 Jahre nach Schließung der Akte Medizinalaufsicht: 30 Jahre nach Schließung der Akte Schuleingangsuntersuchung: 10 Jahre nach Schließung der Akte (§14 BaySchulgespfIV) Screeningdaten: 3 Monate nach Schließung der Akte (§ 27 Abs.2 MeldDV) Im Übrigen Aufbewahrung, solange zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Weitestgehend bestehen im Gesundheitsbereich gesetzliche Pflichten zur Angabe personenbezogener Daten. Die Weigerung der Vorlage von Pflichtangaben kann negative Auswirkungen haben, z.B. die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen.
--